

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Obergessenbach in den Haberdingen Bach durch die Stadtwerke Osterhofen, vertreten durch den Werkleiter, Bahnhofstraße 39, 94486 Osterhofen

Anhörungsverfahren gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Für folgendes Vorhaben wird ein Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 8, 10 und 15 WHG durchgeführt:

Die Stadtwerke Osterhofen beantragten am 27.11.2025 unter Vorlage von Planunterlagen beim Landratsamt Deggendorf die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Benutzung des Haberdingen Baches durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Obergessenbach.

Dies geben wir hiermit mit folgenden Hinweisen bekannt:

1. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 22.12.2025 bis 21.01.2026**

- in der Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen
- im Landratsamt Deggendorf, Außenstelle: Graflinger Straße 81, 94469 Deggendorf, Zimmer-Nr.: 22

während der Sprechzeiten bzw. allgemeinen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Des Weiteren können der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen auch vollumfänglich auf den Internetseiten der Stadt Osterhofen (www.osterhofen.de) und des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen) aufgerufen werden.

2. Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der gehobenen Erlaubnis berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 04.02.2026**, bei den in Ziffer 1 genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum bei der jeweiligen Behörde.

Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist unzulässig.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, sind innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

3. Werden Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt.
Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich sind.
6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

Deggendorf, den 09.12.2025
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin